Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 34

Artikel: Die kantonale zürcherische Kinematographenverordnung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719848

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„Gewiß wäre zuerst vorsichtig vorzugehen. Echte Kinobilder vom Kriege würden wie ein Wasserstrahl in Feuer in die Phrasenhaftigkeit, Gefühls- und Gedankenunklarheit hineinzischen, in denen sich viele besonders der Zurückgebliebenen noch immer wohl fühlen. Das Besuchertum der Kinotheater, nunmehr verstärkt durch die Gebildeten, die sich erst ferne hielten, müßten zur Erziehung durch die Echtkinematographie selber erst erzogen und nach und nach gewöhnt werden. Der Kinematograph ist ein Erzieher gegen das Phrasentum zu klarem Sinnen und Denken.

Und im „Berlin. Tagebl." finden wir in einer Korrespondenz vom Januar aus Basel folgende Gedanken: „Das Pariser „Journal" tadelt in einem von Urbain Gohier unterzeichneten Leitartikel, daß die französische Regierung einige Maler und Zeichner beauftragte, an der Front Bilder vom Kriege herzustellen, dagegen den Vertretern der Kinematographenfirmen die Reise zur Front verwehrte. Gothier fürchtet, daß die Künstler die Wahrheit verschweigen werden, und er macht sich lustig über die künstlerische Revanche, die Frankreich nach dem Kriege von 1870 an Deutschland genommen hatte. Gewisse ruhmredige Bilder im Museum von Versailles und sonstwo wirkten lächerlich auf fremde, schmerzlich auf französische Patrioten, da es trotz ihnen wahr bleibe, daß die Deutschen 1870 die Loire erreichten und jetzt wieder bis Chantally kamen. Nur der Kinematograph könne wahre Bilder vom jetzigen Kriege festhalten. Die französischen Kinofirmen hätten bisher nur Films ohne Interesse bieten können. Endlose Ruinenreihen, alte Manöverbilder, die schwindelhaft als Kriegsaufnahmen ausgegeben werden. Das Volk könne verlangen, daß man ihm wenigstens teilweise die Wahrheit zu sehen gestatte."

Die Filmkriegsberichte für Gegenwart und Zukunft sind also von unvergänglichem Wert und es war also wohl kein unnütz Unterfangen, über diese neue Aufgabe des Kinos zu reden.

Die kantonale zürcherische Kinematographenverordnung.

Hierüber finden wir im „Limmatthaler" folgenden Artikel. Die kantonale Kinematographen-Verordnung, welche im Entwurfe vorliegt, begegnet in den Kreisen, die bis anhin mit der behördlichen Beaufsichtigung der städtischen Kinematographen zu tun hatten, und in den Kreisen der Kinematographenbesitzer starker Gegnerschaft. Einmal wird es nicht recht verstanden, daß für die wenigen Kinematographen außerhalb der Städte Zürich und Winterthur, wo sich die Mehrzahl der Kinotheater befindet u. städtische Verordnungen bestehen, überhaupt eine kantonale Verordnung notwendig sein soll, während doch die Gemeinden bereits nach allen Richtungen hin besorgt waren, das Ueberhandnehmen der Kinematographen zu bekämpfen und ihre Unzukömmlichkeit zu verhindern. Die kantonale Verordnung ist im großen und ganzen derjenigen der Stadt Zürich nachgebildet und bringt als Neuerung lediglich die Erhöhung des Schutzalters um 1 Jahr für Jugendliche und die 7gliedrige Kontrollkommission. Was das Kinderverbot anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß gerade die schulentlassene Jugend vom 15. bis 19. Altersjahre, der der Besuch nicht verboten ist, am meisten empfänglich ist für die morilischen Gefahren der anstößigen Films. Die prophylaktische Wirkung des Verbots wird daher nicht unterschätzt werden dürfen. Da es auch Eltern nicht gestattet sein soll, vorschulpflichtige Kinder in den Kinematographen mitzunehmen, ist nicht recht verständlich, da in diesem zarten Alter von einer psychischen Wirkung der Fims wohl nicht gut gesprochen werden kann und Eltern, die ihre Kinder selbst beaufsichtigen müssen, der Besuch des Kinematographen dadurch verunmöglicht wird. Eine sehr fragliche Institution ist aber vor allem die Kontrollkommission, in welche auch 2 Damen gewählt werden sollen. Die behördliche Kontrolle wurde bis anhin so vollzogen, daß die Kinos regelmäßig durch die Polizeiorgane besucht und anstößige Bilder durch sie verboten wurden und sodann namentlich durch das Publikum selbst, dessen Mitteilungen über zweifelhafte Bilder stets sofort geprüft wurden und vielfach zur Entfernung der Films Veranlassung gaben. Ob nun die vorgesehene Kommission praktisch die Möglichkeit haben wird, alle Bilder z. B. der 12 zürcherischen Kinematographen vor ihrer Vorführung durchzuprüfen, ist mehr als fraglich, da hierzu sehr viel Zeit und wahrscheinlich auch eine eigene kinematographische Prüfungsstelle geschaffen werden müßte. Die durch die Konkurrenz bedingte gleichzeitige Auswechselung der Programme verunmöglicht die Vornahme einer behördlichen Filmprüfung vor ihrer Abwicklung im Theater. Die Kinematographen sind heute schon an so viele engbegrenzte Bestimmungen gebunden, daß eine wesentliche Beeinflussung der jugendlichen Kriminalität ihnen nun nicht mehr nachgesagt werden kann. Die Angriffe gegen den Kino gehen fast immer von Personen aus, welche unsere einheimischen Kinematographentheater überhaupt noch nie gesehen haben und ihre Programme nur nach den heute ja auch verschwundenen grauenhaften Reklamebildern beurteilen. Deshalb können die Gegner des Kinos auch nicht immer als zu Einwänden legitimiert gelten. Bei jugendlichen Kriminellen ist die Behauptung des Besuchs von Kinematographenvorstellungen fast immer nur eine bequeme Ausrede, um eine günstigere Beurteilung ihrer Nichtsnutzigkeit zu erzielen. Vor einiger Zeit wurde z. B. durch einen Geistlichen in einem kleinern Zirkel über die Kinematographen und ihre Gefahren für die Jugend referiert, und am Schlusse des stark anklagenden Vortrages stellte es sich heraus, daß der betreffende Pfarrer überhaupt noch einen Kinematographen besucht hatte. Und was schließlich die Gebühren anbetrifft, welchen die Kinematographenbetriebe unterworfen werden, so stellen sich diese heute schon ziemlich hoch. Der Kanton verlangt Fr. 50 Patentgebühr, die Gemeinden je nach der Zahl der Plätze bis zu 110 Fr. Die Belastung der Inhaber von Kinos ist dadurch so hoch, daß wohl keiner mehr in der gegenwärtigen Zeit mit Gewinn arbeiten kann, sondern fast täglich grös-

sere und kleinere Defizite decken muß. Die ungeheuerlichen Zinsen von z. B. 12,000 Fr. für ein als Stallung dienendes Lokal und von 35,000 und 42,000 Fr. für die Kinopaläste und entsprechende Summen für andere Etablissemente tragen zur Verringerung der Theatereinnahmen natürlich das ihre bei. Die kantonale Verordnung sieht denn auch mit Recht keine Erhöhung der jetzigen Patenttaxen, die als genügend gelten dürften, vor. Das Personal der Kinematographen endlich ist durch die bestehenden Verträge zwischen den Kinobesitzern und den Angestelltenverbänden wie auch durch behördliche Verordnungen geschützt vor übermäßiger Inanspruchnahme und Ausbeutung.

Die Sicherung der elektr. Leitungen.

Bei elektrischen Leitungen treten unter Umständen plötzlich übermäßige Stromstärken auf. Diese Erscheinung gehört zu den Eigentümlichkeiten solcher Anlagen, und man muß zugeben, daß sie besonders unangenehm sind und daß sie die Freude an der Benutzung des elektrischen Stromes stark dämpfen können. Es sind auch oft ganz unkontrollierbare und zufällige Ursachen, die eine solche Stromsteigerung verursachen, und dies erweckt das Bewußtsein einer gewissen Machtlosigkeit jenen gegenüber. Wie leicht kann der berühmte Kurzschluß eintreten, der den elektrischen Fluß in einem Augenblick zum gefährlichen Strom anschwellen läßt.

Bei Kurzschluß muß ja die Stromstärke nach unabweisbaren elektrotechnischen Gesetzen wachsen. Schon Ohm hat das in seinem berühmten Gesetz dargelegt. Die Stromstärke wird um so größer, je geringer der Widerstand wird — natürlich gleichbleibende Spannung vorausgesetzt. Nun mag in einer Leitung alles in Ordnung sein und es soll sich der Strom manierlich benehmen. Da tritt plötzlich ein Kurzschluß auf. Das heißt: Der Leitungsweg verkürzt sich und damit wird der Widerstand entsprechend geringer. Natürlich muß sich nun der Strom kräftiger entfalten. Das läßt sich nicht verhindern und man kann sich höchstens gegen die unliebsamen Wirkungen der Stromzunahme schützen. Diese Wirkungen können unangenehm genug sein. Denn es entwickelt sich dann in der Leitung bisweilen eine abnorme Wärme. Und zwar schreitet diese Wärmezunahme nicht in dem Maße fort, wie die Stromstärke, sondern im Quadrat derselben. Das bedeutet folgendes. Wenn dasselbe Stück der Leitung erst von einem, dann von zwei Ampere durchströmt wird, so entwickelt sich im zweiten Fall viermal so viel Wärme, pro Sekunde, und dieser Betrag würde bei drei Ampere auf das drei mal drei oder Neunfache anwachsen. Solche Wärmesteigerungen führen dann wohl zu Erhitzungen, infolge deren die Apparate leidet oder es entstehen sogar Feuersbrünste, für die man ja den Kurzschluß gern verantwortlich macht.

Das genial ersonnene Mittel zur Unschädlichmachung solcher Temperatursteigerungen benutzt gerade diese Untugend des elektrischen Stromes, Ueberhitzungen zu erzeugen. Die „Sicherungen" bestehen nämlich aus Organen in der Leitung, die gegen Erhitzung besonders empfindlich sind und die darum so schnell zerstört werden, daß ein überaus rasches Abbrechen des Stromes bewirkt wird. Diese Organe werden selbst geopfert, und zwar bevor noch anderweit Schaden angerichtet werden kann.

Zu solchen Sicherungen wird zweckmäßig Blei verwendet, und es ist recht interessant zu sehen, wie geschickt gerade dieses Metall gewählt ist. Jedenfalls ist es zunächst billig und es läßt sich auch leicht verarbeiten. Viel wichtiger sind aber gewisse physikalische Eigenschaften, die das Blei als Sicherungsmaterial empfehlen. Zunächst ist sein spezifischer Widerstand viel größer als z. B. beim Kupfer. Fließt also der gleiche Strom durch zwei gleich lange und gleich dicke Drähte, von denen der eine aus Kupfer, der andere aus Blei gefertigt ist, so wird sich in jeder Sekunde im Bleidraht auch eine viel größere Wärmemenge entwickeln als im Kupferdraht.

Weiter muß aber zwischen „Wärme" u. „Temperatur" unterschieden werden. Letztere ist eine Folge der erstern und die Beziehungen beider Größen sind bei den verschiedenen Stoffen nicht gleich. Wenn man ein Kilo Kupfer um ein Grad wärmer machen will, so braucht man rund dreimal so viel Wärme, als wenn ein Kilo Blei entsprechend höher temperiert werden soll. Blei erwärmt sich daher etwa drei mal so schnell wie Kupfer — gleiche Gewichte vorausgesetzt. Wenn also unsere vorhin angenommenen gleich langen und gleich dicken Drähte dasselbe Gewicht hätten, so würde der Bleidraht dreimal so empfindlich gegen Wärme sein wie der Kupferdraht. Nun ist allerdings Blei nicht unwesentlich schwerer als Kupfer und dies drückt die Empfindlichkeit unseres Bleidrahtes wieder herab. Immerhin bleibt sie, wenn man speziell mit den betreffenden Zahlen rechnet, noch mehr als zweimal so groß.

Nun kommt aber noch ein günstiger Umstand dazu. Blei hat nämlich eine sehr niedrige Schmelztemperatur. Es wird schon bei 332 Grad flüssig, während Kupfer eine Temperatur von 1090 Grad verlangt, wenn es den festen Zustand aufgeben soll.

So wirkt alles zusammen, um eine Bleisicherung schnell durchbrennen zu lassen. Es entwickelt sich in ihr viel Wärme; die Wärme erzeugt eine starke Temperatursteigerung; das Schmelzen tritt früh ein. In der Tat ist es wünschenswert, daß die Zerstörung der Sicherung sich schon in wenigen Sekunden einstellt. Denn nur dann kann sie ihren Zweck erfüllen. Der Strom darf eben nicht so viel Zeit haben, daß er anderweit Schaden anrichten kann.

Für die Sicherungen gibt es zahlreiche Formen. Sehr bekannt sind die Sicherungsstöpsel von Edison. Diese bestehen hauptsächlich aus Porzellan und sie tragen ein Metallgewinde, das in einen metallenen Sockel eingeschraubt wird. An seinem untern Ende trägt der Porzellanstöpsel eine kleine isolierte Metallplatte, die sich beim Einschrauben gegen eine andere metallische Grundplatte legt. Das eine Ende der Leitung ist mit letzterer, das andere mit dem Metallsockel verbunden. Außerdem befindet sich im Innern des Porzellanstöpsels ein feiner Bleidraht, der einerseits mit dem Metallgewinde, anderseits mit der kleinen Platte unten am Stöpsel verlötet ist. Wird also der